Vernehmlassungsentwurf Stand: 10.03.2022

Entwurf Text Reglement	Kommentar
Reglement über die Mechatronik Schule Winterthur	
Gestützt auf Art. 60 Abs. 3 der Gemeindeordnung vom 26. September 2021 erlässt der Stadtrat das nachstehende Reglement:	Die Grundzüge der Organisation der Mechatronik Schule Winterthur (MSW) werden vom Stadtparlament in einer Verordnung festgelegt, während die nGO in Art. 60 Abs. 3 vorgibt, dass der Stadtrat das Nähere regelt.
Art. 1 Grundlagen	
Diese Vollzugsverordnung regelt das Angebot der Mechatronik Schule Winterthur (MSW), die Aufgabenteilung zwischen Stadtrat und Kommission sowie die Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern und den Eltern sowie das Schulgeld.	
Art. 2 Angebot	
¹ Die folgenden Berufsfelder werden angeboten:	Übernahme aus Art. 5 Abs. 2 der bisherigen Verordnung über die
a. Polymechanik,	Berufsbildungs- und Weiterbildungsangebote der Stadt Winterthur.
b. Automation und	
c. Elektronik.	
Art. 3 Stadtrat	
¹ Der Stadtrat ist für die Aufsicht über die Mechatronik Schule Winterthur zuständig.	Vgl. Art. 60 Abs. 2 nGO.
² Er beschliesst alle Behördenanträge an das Stadtparlament und	Budget- und Kreditanträge müssen immer über den Stadtrat an das
das Volk und genehmigt die Rahmenvereinbarung mit dem Kanton.	Stadtparlament gerichtet werden, da die Kommission MSW dem Stadtrat unterstellt ist. Die Rahmenvereinbarung wird mit dem Kanton abgeschlossen und gilt jeweils für maximal 8 Jahre. Sie wird durch in der Regel jährliche Vereinbarungen ersetzt (vgl. § 2 Abs. 3 VFin BBG).
Art. 4 Zusammensetzung Kommission MSW	

Entwurf Text Reglement	Kommentar
¹ Die Kommission besteht aus 6 – 8 Mitgliedern. Das Department Schule und Sport muss mindestens mit einem Mitglied vertreten sein.	Gemäss Art. 16 Abs. 1 lit. c nGO werden die Mitglieder vom Stadtparlament gewählt, während die Präsidentin oder der Präsident vom Stadtrat ernannt wird (Art. 31 Abs. 2 lit. a nGO). Der vorgegebene Rahmen ermöglich es, dass nicht zwingend bei jedem Rücktritt eine Nachwahl erfolgen muss, solange die Kommission noch aus mindestens sechs Mitgliedern besteht.
² Als Präsidentin oder Präsident ist eine unabhängige Fachperson oder ein Mitglied des Stadtrats zu wählen.	Geplant ist, dass neu nicht mehr ein Mitglied des Stadtrates, sondern eine unabhängige Fachperson die Kommission präsidieren wird. Sollte keine solche zur Verfügung stehen oder der Stadtrat eines seiner Mitglieder als Präsidentin oder Präsident wählen wollen, ist dies auch zulässig.
³ An den Sitzungen nehmen die Schulleitung sowie eine Vertretung der Schulkonferenz mit beratender Stimme teil. Das Teilnahmerecht kann für einzelne Beratungsgegenstände ausgeschlossen werden.	Die Kommission kann die Vertretung der Schulkonferenz für einzelnen Beratungsgegenstände ausschliessen. Dabei dürfte es sich um die Mitwirkung bei Fällen von einzelnen Schülerinnen oder Schülern oder die Mitwirkung bei der Ernennung der Schulleitung handelt. Die Formulierung entspricht derjenigen für die ständigen Vertretungen in der Schulpflege der Volksschule, vgl. § 42 Abs. 6 Satz 2 VSG. Weiter ist zu berücksichtigen, dass das MBA gemäss § 34 Abs. 3 VEG BBG (LS 413.311) berechtigt ist, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kommission teilzunehmen, sofern die Traktanden den Leistungsauftrag betreffen.
Art. 5 Aufgaben Kommission MSW	
Die Schulkommission übt die unmittelbare Aufsicht über Schule aus und nimmt folgende Aufgaben wahr:	Die Kommission soll insbesondere die strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung der Schule im Auge haben (Ziff. 1). Dazu gehört auch die Mitwirkung bei der Weiterentwicklung der
 Mitwirkung bei der strategischen Ausrichtung und Weiterentwicklung der Schule; Stellungnahme zu Erlassen für die Berufsbildungs- und Weiterbildungsangebote zuhanden des Stadtparlaments und des Stadtrats; 	entsprechenden Erlasse (Ziff. 2). Ziff. 3: Als Beispiele können genannt werden: Stundentafel, Schulprogramm, Disziplinarordnung.

Entwurf Text Reglement	Kommentar
 Beschluss der schulinternen Erlasse; Mitwirkung bei der Ernennung und Entlassung der Schulleitung zuhanden des zuständigen Departementes; 	
5. Mitwirkung bei der Leistungsbeurteilung der Lehrpersonen in Zusammenarbeit mit der Schulleitung;6. Beaufsichtigung der Qualitätssicherung und Förderung der	Ziff. 5: Die Beurteilung richtet sich nach Leitfaden des MBA über die Mitarbeiter-Beurteilung.
Qualitätsentwicklung;	7" 7 0 " 004 N 0 50 BB0 " MOW: :
 Genehmigung der Schulordnung unter Vorbehalt der Genehmigung des Kantons; 	Ziff. 7: Gemäss § 21 Abs. 2 EG BBG muss die MSW in einer Schulordnung die Aufgaben und Befugnisse der Schulorgane sowie den
8. Periodische Schulbesuche.	Schulbetrieb festlegen. Diese bedarf der Bewilligung durch die Bildungsdirektion.
	Ziff. 8: Die Kommission soll sich durch regelmässige Schulbesuche ein aktuelles Bild der Schule machen.
² Die Schulkommission kann für besondere Aufgaben beratende Kommissionen einsetzen oder Fachleute beiziehen.	Solche Kommissionen dürfen nur beratende Funktion haben.
Art. 6 Organisation Kommission MSW	Die Regelungen des kantonalen Gemeindegesetzes über Sitzungen
	gelten auch für dem Stadtrat unterstellte Kommissionen und müssen
	deshalb nicht nochmals explizit ausgeführt werden (vgl. §§ 38 – 46 GG,
	z.B. Pflicht zur Teilnahme an Sitzungen, Beschlussfassung,
	Stimmzwang, Zirkularbeschlüsse, Präsidialentscheide, Ausstand).
¹ Die Kommission wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten geleitet.	
² Die Kommission wird in Abwesenheit der Präsidentin bzw. des	Übernahme aus Art. 5 Abs. 1 GeschO MSW.
Präsidenten von der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten geführt.	
³ Die Kommission wählt eine Vizepräsidentin oder einen	Abs. 2 setzt die Funktion einer Vizepräsidentin oder eines
Vizepräsidenten. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.	Vizepräsidenten voraus. Es soll der Kommission überlassen sein, wie sie sich organisiert.
⁴ Das Aktuariat wird von der Schulleitung sichergestellt.	Die Schulleitung kann das Protokoll von ihrem Verwaltungspersonal führen lassen, ist aber dafür wie auch die Geschäftsführung der

Entwurf Text Reglement	Kommentar
	Kommission (Sitzungsplanung, Einladung, Traktandierung,
	Protokollierung etc.) verantwortlich.
⁵ Die Präsidentin oder der Präsident unterzeichnet zusammen mit	Die Jahresvereinbarungen ergänzen die Rahmenvereinbarung, vgl. Art. 3
der Schulleitung die Jahresvereinbarungen mit dem Kanton.	Abs. 2.
Art. 7 Schulleitung	Der Begriff der Schulleitung soll aus der Volksschulgesetzgebung
	übernommen werden. Konkret wird die Schulleiterin bzw. der Schulleiter
	bei der MSW gegenwärtig Direktorin bzw. Direktor genannt. Es handelt
	sich damit grundsätzlich um eine Person, wobei bei einer Co-Leitung
	auch zwei Personen diese Funktion innehaben könnten.
	Dieser Begriff ist von dem bisher eingesetzten Begriff «Leitung» gemäss
	dem bisherigen Art. 6 der Verordnung über die Berufsbildungs- und
	Weiterbildungsangebote, welcher nebst der Direktorin oder dem Direktor
	auch die Abteilungsleitungen umfasst, zu unterscheiden.
¹ Die Schulleitung ist für die administrative, personelle, finanzielle	Sowohl bei den gesetzlichen Vorgaben wie auch bei den
und pädagogische Führung der Schule verantwortlich und sorgt für	Behördenanordnungen sind diejenigen auf kantonaler Ebene wie auch
die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der weiteren	diejenigen auf städtischer Ebene (Kommission MSW, DSS, Stadtrat,
Anordnungen der übergeordneten Behörden.	Stadtparlament) zu beachten.
² Die Schulleitung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:	Die Aufgaben sind nicht abschliessend aufgeführt.
 Festlegung und Organisation des Unterrichtsangebots; 	Ziff. 1: Das Angebot wird durch Art. 2 festgelegt, während die Umsetzung
Vorbereitung und Umsetzung der Leistungsvereinbarung	der Schulleitung obliegt.
mit dem Kanton;	Ziff. 2: Dazu gehören sowohl die Rahmenvereinbarung wie auch die in
Ernennung der Abteilungsleitungen;	der Regel jährlichen Ergänzungen.
Anstellung und Entlassung der Lehrpersonen;	Ziff. 3: Die Schulleitung soll die Organisation ihrer Schule selbst festlegen
Anstellung und Entlassung der weiteren Mitarbeitenden;	können.
6. Förderung der Weiterbildung der Lehrpersonen und der	Ziff. 4: Die Lehrpersonen werden von der Schulleitung angestellt.
weiteren Mitarbeitenden;	Ziff. 5: Die weiteren Mitarbeitenden umfassen gegenwärtig nur das
Abschluss und Auflösung der Lehrverträge;	Verwaltungspersonal, während Hauswartung und Reinigung vom
8. Führung des Finanzwesens;	Departement Schule und Sport angestellt sind.
9. Disziplinarwesen;	

Entwurf Text Reglement	Kommentar
10. Vollzug sämtlicher dazugehöriger Aufgaben, soweit nicht	
andere Stellen dafür zuständig sind.	
Art. 8 Abteilungsleitungen	Bei den Abteilungsleiterinnen und -leitern handelt es sich um Lehrpersonen, welche für die Führungsfunktion eine Zulage und eine Reduktion des Unterrichtspensums erhalten. Die Regelung ist in Art. 26 der Vollzugsverordnung über die Besoldung der Lehrpersonen enthalten (SRS 1.4.5-8.1).
¹ Die Abteilungsleitungen führen ihre Abteilungen personell und finanziell.	Die Abteilungsleitungen führen die Lehrpersonen ihrer Abteilung als Vorgesetzte und qualifizieren diese.
² Sie unterstützen und beraten die Schulleitung in der Leitung der Schule als Ganzes.	Es ist der Schulleitung freigestellt, ob sie dafür ein festes Gremium mit einer Bezeichnung wie «erweiterte Schulleitung» oder «Geschäftsleitung» einsetzen will. Dies wäre in der Schulordnung festzuhalten.
Art. 9 Departement Schule und Sport	
¹ Das Departement Schule und Sport unterstützt die Kommission in rechtlichen und administrativen Belangen und koordiniert deren Geschäfte mit anderen Stellen.	Wie bisher unterstützt das DSS die Kommission (Übernahme aus Art. 13 GeschO MSW).
² Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departements ist zuständig	Da die Kommission dem Stadtrat unterstellt ist, ist es Sache des
für die Kommunikation gegenüber dem Stadtparlament sowie der zuständigen Direktion für das Bildungswesen des Kantons Zürich.	Stadtrates, beispielsweise einen Kreditantrag vor dem Stadtparlament zu vertreten. Ebenso soll die Kommunikation gegenüber dem Kanton über das zuständige Departement verlaufen.
³ Alle Sitzungseinladungen, Traktandenliste sowie die Protokolle der Kommission werden dem Departement Schule und Sport zu Händen des Stadtrats unmittelbar vor bzw. nach den Sitzungen zugestellt.	Damit der Stadtrat seine Oberaufsicht wahrnehmen kann, muss er über die notwendigen Informationen verfügen. Entsprechend sind die Sitzungsdokumente dem DSS zeitnah zu zustellen, so dass auch Anliegen oder Fragen seitens des DSS bzw. des Stadtrates an der entsprechenden Sitzung eingebracht werden können. Da ein Kommissionsmitglied aus dem DSS stammen muss, übernimmt diese Person die Verbindungsfunktion.
Art. 10 Schulkonferenz	

Entwurf Text Reglement	Kommentar
¹ Die Schulkonferenz wird von der Schulleitung oder stellvertretend	
von einer Abteilungsleitung einberufen und geleitet.	
² Alle Lehrpersonen, die Abteilungsleitungen und die von der	Grundsätzlich sollen alle Mitarbeitenden der Schulkonferenz angehören.
Schulleitung bezeichneten weiteren Mitarbeitenden der Schule	Allerdings gibt es in der Praxis oft Personen mit sehr tiefen Pensen. Die
bilden die Schulkonferenz.	Schulleitung soll deshalb generell-abstrakt festlegen, welches Pensum die Grenze bilden soll (Beispiel: Mindestpensum 25%).
Art. 11 Aufgaben der Schulkonferenz	
¹ Die Schulkonferenz ist zuständig für:	Die Schulkonferenz soll den Mitarbeitenden ein Mitwirken für die gute Organisation und Weiterentwicklung ihrer Schule ermöglichen. Dem
 Stellungnahme zu wesentlichen Fragen, welche die Schule betreffen; 	Gremium kommen aber keine weiteren Zuständigen zu als die in Art. 10 aufgeführten Aufgaben.
2. Mitwirkung bei Ausrichtung und Weiterentwicklung der Schule;	adigeralificit / diguseri.
Verabschiedung Schulordnung unter Vorbehalt der	
Genehmigung durch die Kommission und den Kanton; 4. Information und Koordination innerhalb der Schule;	
5. Bezeichnung ihrer Vertretung in der Kommission.	
Art. 12 Kostenbeiträge	
¹ Die Kostenbeiträge sind in Anhang 1 festgelegt.	Letztmals wurden die Schulgelder vom Grossen Gemeinderat am
	30. Juni 1997 festgelegt. Diese werden unverändert übernommen.
	Dazu kommen für Lernende, welche ausserhalb des Kantons Zürich
	Wohnsitz haben, die Kostenbeiträge, welche vom Kanton festgelegt
	werden. Da diese in der Höhe ändern können, werden sie nicht in Zahlen
	aufgeführt. Für das Schuljahr 2022/2023 beträgt der Tarif für
	ausserkantonale Lernenden in Vollzeitschulen Fr. 15'700/Jahr.
	Die aktuellen Tarife werden immer auf der Homepage der MSW
	publiziert.
² Das Departement Schule und Sport regelt den Erlass in Härtefällen	
oder bei begründetem Abbruch.	

Entwurf Text Reglement	Kommentar
Art. 13 Leistungsprämien	Die Leistungsprämien wurden vom Stadtrat mit SRB 2006-1062 am 28. Juni 2006 festgelegt.
¹ Die Lernenden erhalten eine fixe Prämie pro Monat, die in Anhang 1 festgelegt ist.	
² Die Lernenden erhalten zudem basierend auf der halbjährlichen Beurteilung eine variable Semesterprämie, sie basiert auf einer halbjährlichen Beurteilung und wird jeweils Ende Semester neu berechnet.	Es ist auch möglich, keine variable Semesterprämie auszurichten, insbesondere wenn die Leistungen nicht genügend sind.
Art. 14 Verantwortung und Mitwirkung der Lernenden	Entspricht dem bisherigen Art. 21 der GeschO MSW.
¹ Die Lernenden tragen entsprechend ihrem Alter und	
Entwicklungsstand eine Mitverantwortung für ihre Ausbildung sowie	
den Schulbetrieb der MSW und haben entsprechende	
Mitwirkungsrechte.	
² Die Mitwirkung der Lernenden betreffend Schulbetrieb der MSW	
erfolgt über die Klassenvertretungskonferenz.	
³ Die Lernenden haben das Recht, bei der Schulleitung schriftlich	Ergänzend zur Möglichkeit der organisierten Mitwirkung soll auch die
oder mündlich Vorschläge und Beschwerden vorzubringen.	Möglichkeit bestehen, dass sich einzelne Lernende direkt an die
	Schulleitung wenden können.
Art. 15 Klassenvertretungskonferenz	Entspricht dem bisherigen Art. 22 der GeschO MSW.
¹ Die Klassenvertretungskonferenz besteht aus den	
Klassenvertretungen der einzelnen Klassen. Jede Klasse wählt eine	
Vertreterin oder einen Vertreter.	
² Die Klassenvertretungskonferenz vertritt die Lernenden gegenüber	
der Schulleitung. Sie dient der Information und dem	
Meinungsaustausch.	
³ Im Übrigen organisieren sich die Klassenvertretungskonferenzen	
selbst.	

Entwurf Text Reglement	Kommentar
Art. 16 Elternmitwirkung	Der Elternbegriff richtet sich nach der Volksschulgesetzgebung
	(§ 77 VSG) und bedeutet damit: Eltern oder ein Elternteil, denen oder
	dem die elterliche Sorge zusteht, bzw. die Erziehungsberechtigten.
¹ Die Schulen informieren die Eltern über wichtige	Die Lernenden werden im Regelfall während ihrer Ausbildung volljährig.
Schulangelegenheiten sowie insbesondere über Leistung und	Eine Information der Erziehungsberechtigten ist dann nur noch möglich,
Verhalten der Lernenden bis zur Volljährigkeit der Lernenden sowie	wenn die volljährigen Lernenden damit einverstanden sind.
mit deren Zustimmung darüber hinaus.	
² Die Eltern können sich mit Anliegen, welche die Schule betreffen,	
an die Schulleitung oder an die zuständigen Lehrpersonen wenden.	
Art. 17 Aufhebung bisherigen Rechts	
¹ Die Geschäftsordnung der Kommission Mechatronik Schule	Die bisherige Geschäftsordnung ist auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens
Winterthur vom 10. Januar 2018 wird aufgehoben.	der neuen Verordnung aufzuheben (WES 4.2.1-3).
² Der Beschluss über die Prämien der MSW vom 28. Juni 2006	Die damals festgelegten Leistungsprämien sind neu in Anhang 1 des
(SRB-Nr. 2006-1062) wird aufgehoben.	Behördenerlasses enthalten.
Art. 18 Inkrafttreten	
Das Reglement bedarf der Genehmigung durch die	Das Reglement gilt als Schulordnung im Sinne von § 22 Abs. 2 EG BBG
Bildungsdirektion des Kantons Zürich. Es tritt auf den ersten	und bedarf deshalb der Genehmigung durch die Bildungsdirektion.
Monatsbeginn nach Vorliegen des Genehmigungsentscheides in	Entsprechend der Reorganisation der Schulbehörden, welche per
Kraft.	Schuljahr 2022/2023 in Kraft tritt, ist eine Inkraftsetzung auf denselben
	Zeitpunkt sinnvoll. Der Stadtrat wird deshalb das Reglement
	beschliessen, sobald das Stadtparlament die Verordnung über die
	Berufsbildungs- und Weiterbildungsangebote neu erlassen hat.

Anhang 1 zum Reglement über die Mechatronik Schule Winterthur: Kostenbeiträge und Prämien

A. Kostenbeiträge

Wohnsitz	Kostenbeitrag Lehrwerkstätte MSW	Beitrag Berufsfachschule
Wohnsitz Stadt Winterthur	Kein Kostenbeitrag	Kein Beitrag
Anderen Wohnsitz im Kanton Zürich	Fr. 1'000 / Schuljahr	Kein Beitrag
Wohnort ausserhalb des Kantons Zürich	Fr. 4'000 / Schuljahr	Beitrag entsprechend den Vorgaben des Kantons
Wohnsitz ausserhalb der Schweiz	Fr. 8'000 / Schuljahr	Beitrag entsprechend den Vorgaben des Kantons

B. Leistungsprämien

Lehrjahr	Fixe Prämie pro Monat	Semesterprämie (variabel)
1. Lehrjahr	Fr. 70	0 bis Fr. 250
2. Lehrjahr	Fr. 90	0 bis Fr. 350
3. Lehrjahr	Fr. 140	0 bis Fr. 1'120
4. Lehrjahr	Fr. 185	0 bis Fr. 1'120